



Spielabsagen infolge CORONAVIRUS Infektion Hinweise für Klassenleiter

Liebe Sportfreunde,

die vielschichtige Berichterstattung im Zusammenhang mit dem CORONAVIRUS allgemein und insbesondere die vermehrt aufkommende Diskussion zu möglichen Spielverlegungen oder Spielabsagen in den jeweiligen Spielklassen der Herren, Frauen, Juniorinnen und Junioren im Bereich des HFV geben Anlass für die nachfolgenden Hinweise, die wir unseren Klassenleitern im Hinblick auf den Umgang mit auftretenden Fallkonstellationen und die Anwendung des § 39 Spielordnung an die Hand geben möchten.

A. Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes

Ein Spiel ist durch den Klassenleiter gemäß § 39 Spielordnung dann abzusetzen, wenn eine verbindliche Anordnung der zuständigen Behörde vorliegt.

B. Spielverlegung nach Meldung von diagnostizierten Krankheitsfällen

Nach Meldung diagnostizierter Krankheitsfälle, ist zunächst das unmittelbar auf die Meldung folgende Spiel abzusetzen, es sei denn, es kann in geeigneter Weise festgestellt werden, dass kein Infektionsrisiko im Zusammenhang mit dem infizierten Spieler für die am betroffenen Spiel beteiligten Personen besteht. Hierbei ist auf die Feststellungen und Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes abzustellen. Gleiches gilt in Hinblick auf die Absetzung und Verlegung weiterer Spiele bzw. den geeigneten Zeitpunkt der jeweiligen Neuansetzung.

C. Sperrung der Sportanlagen durch die Stadt oder Kommunen

Werden Sportanlagen durch die Stadt oder Kommunen infolge weiterer Ausbreitung des CORONAVIRUS für den Spiel- und Trainingsbetrieb gesperrt, ist die Absetzung bzw. Verlegung eines Spiels von Amts wegen durch den Klassenleiter vorzunehmen. Der Klassenleiter hat sich in den Fällen mit den zuständigen Ämtern hinsichtlich der Dauer der Sperrung der Sportanlage in Verbindung zu setzen. Klassenleiter und Vereine haben sich hinsichtlich der Terminierung möglicher Nachholtermine entsprechend abzustimmen.

D. Spielverlegung im Einvernehmen

Der Klassenleiter kann einer Spielverlegung auf Wunsch beider Vereine nach eigenem Ermessen zustimmen, wenn ihm die Gründe zwingend erscheinen.

E. Meldung und Dokumentation gemeldeter Fälle

Der Klassenleiter hat unmittelbar nach Meldung eines diagnostizierten Krankheitsfalls oder Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes, die Geschäftsstelle des HFV zu informieren und notwendige Maßnahmen abzustimmen.

Frankfurt, den 11.03.2020

Jürgen Radeck
Verbandsfußballwart

Prof. Dr. Silke Sinning
Vorsitzende des Verbandsausschusses
für Frauen und Mädchenfußball

Carsten Well
Verbandsjugendwart